

„ARCHIV*al*ie des Monats“

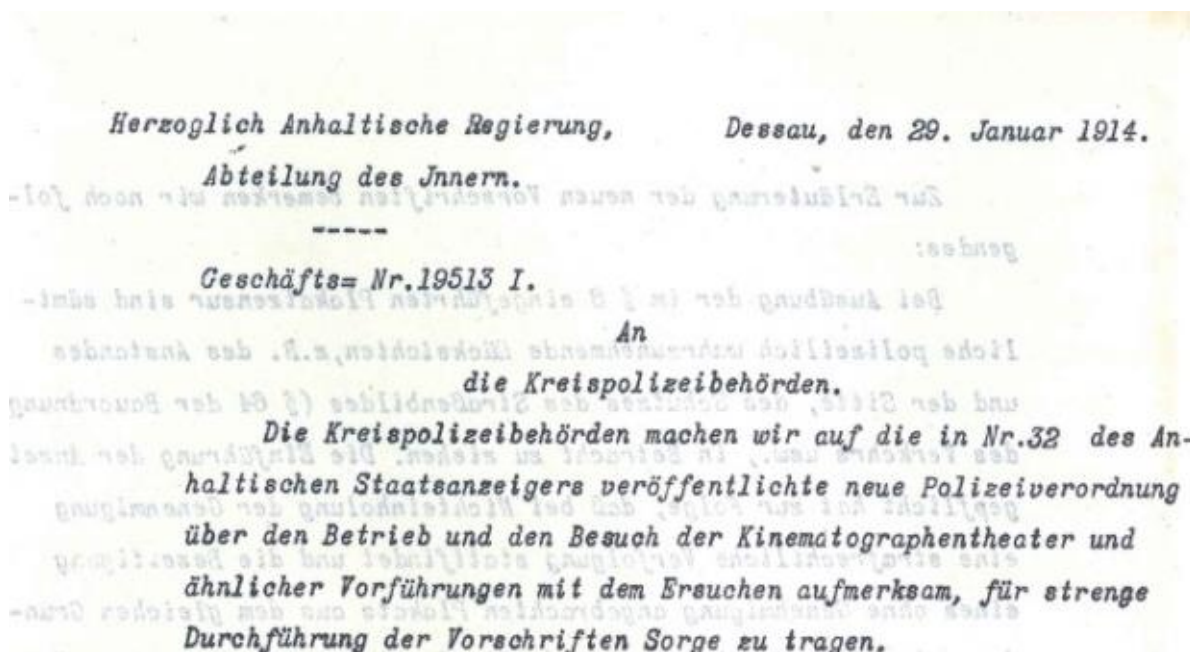
Januar 2019

Polizeiverordnung über „den Betrieb und den Besuch von Kinematographentheater“

Die Herzoglich Anhaltische Regierung, Abteilung des Innern in Dessau informierte mit einem Runderlass vom 29. Januar 1914 alle Kreispolizeibehörden über die neue Polizeiverordnung und deren strengen Durchführung.

Kinder unter 6 Jahre durften Kinovorstellungen überhaupt nicht mehr, andere jugendliche Personen unter 16 Jahre nur solche, die als Schüler- oder Kindervorstellungen genehmigt waren, besuchen. Die bisherige Bestimmung vom 10. April 1911 wonach jugendliche Personen auch andere Vorstellungen besuchen durften, wenn sie sich in Begleitung von Eltern bzw. Erwachsenen befanden, wurde beseitigt.

Schüler- und Kindervorstellungen durften nicht länger als 75 Minuten dauern. Dann musste eine Pause von mindestens 15 Minuten eintreten.



Anschreiben, worin die Herzoglich Anhaltische Regierung über die neue Polizeiverordnung informierte

Während dieser Pause sollte der Raum von den „Jugendlichen geleert, sowie eine völlige Belichtung und ausgiebige Lüftung vorgenommen werden“. Die Schüler- und Kindervorstellungen mussten spätestens 19 Uhr beendet sein. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden war es nach dieser Polizeiverordnung freigestellt, bei Kindervorstellungen weitergehende Beschränkungen einzuführen. Der Aushang für die Kindervorführungen musste den Spielplan enthalten. Mit der neuen Verordnung wurde auch eine Plakatzensur eingeführt. Den Ortspolizeibehörden wurde empfohlen, möglichst viele geeignete Persönlichkeiten (Lehrer, Frauenhilfe usw.) bei der Ausübung der Zensur hinzuzuziehen. Dies galt in der Besonderheit bei der Zensur der für Kindervorstellungen bestimmten Bilder. Im Übrigen „wird Vorsorge zu treffen und streng zu kontrollieren sein, daß in Schüler- und Kindervorstellungen häßliche, zweideutige oder nur auf Nervenkitzel berechnete Darstellungen verhindert werden“. Sämtliche

Schulleiter des Landes wurden angewiesen, den Schulkindern dauernd den Besuch solcher „Kinotheater“ zu untersagen, in welchen Verstöße gegen die Bestimmungen „über den Besuch von Kinovorführungen durch jugendliche Personen zur Feststellung gelangt sind“.

Abschrift vorstehender Regierungsverfügung mit der Polizeiverordnung übersenden wir zur gefälligen Kenntnis und strengen Durchführung der erlassenen neuen Bestimmungen.

Bernburg, den 11. Februar 1914.

Herzogliche Kreisdirektion.

In Vertretung.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. W. ...', written over a faint rectangular stamp or box.

An
die Ortspolizeibehörden
des Kreises.

2566.

Weiterleitung der Polizeiverordnung über den Kreis an die einzelnen Ortspolizeibehörden

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg
Bestand Gröna, Archivsignatur Kop 49
Kontakt Ramona Stephan, Tel.: 03471 684-1164